



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>132072</b>	0351 81920	05.05.2020

## Tagesbrief 33/20 vom 05.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren kommunalen Schutzschirm**
- **Erleichterungen im Gemeindehaushaltsrecht**
- **Weitere Lockerungen ab dem 15. Mai 2020 angekündigt**

### 1. Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren kommunalen Schutzschirm

Ende April sind 2 Verhandlungsrunden mit dem SMF und dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) über einen kommunalen Schutzschirm durchgeführt worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Verhandlungen sind heute nach einer Befassung im Präsidium des SSG in einer gemeinsamen Pressekonferenz von SMF, SSG und SLKT in der sächsischen Staatskanzlei vorgestellt worden.

### Vereinbarung für 2020

- Die Schlüsselzuweisungen werden im Jahr 2020 auf dem gesetzlich festgelegten Niveau fortgeführt.
- Die dezentrale Vorsorgerücklage in den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten (95 Mio. Euro) wird bereits 2020 aufgelöst.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

- Unter Anrechnung der dezentralen Vorsorgerücklage werden angenommene Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in einer Höhe von 1 Mrd. Euro zu 50% vom Freistaat als Zuschuss übernommen (452,5 Mio. Euro). Entscheidend für die endgültige Höhe wird das Ergebnis der angepassten sächsischen Steuerschätzung im Oktober 2020 sein.
- Die Auszahlung erfolgt in 3 Raten, voraussichtlich im Juli/August, im November und Anfang 2021.
- Die individuelle Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages erfolgt nach der in die Finanzausgleichsjahre 2018 bis 2020 eingehenden durchschnittlichen Steuerkraft. Grundlage für die Verteilung ist die Gewerbesteuer, die mit 75% ihres Volumens in den Verteilerschlüssel eingeht und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der mit 25% in den Verteilerschlüssel eingeht. Damit sind die in der aktuellen Krise besonders vom Rückgang betroffenen Steuereinnahmearten erfasst.
- Die Unterstützung des Freistaates geht sowohl in die Steuerkraft als auch die Kreisumlagegrundlagen der Folgejahre ein, da sie ein teilweiser Ersatz für nicht erzielte Steuereinnahmen ist.
- Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten die pandemiebedingten Mehrausgaben ihrer Kernhaushalte (grobe Schätzung für 2020: 300 Mio. Euro) zu fast 50 % (= 147,5 Mio. Euro) erstattet. Umfasst sind insbesondere die Ausgaben der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie Ausgaben im Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher. Der Zuschuss dient nicht dem Ausgleich der Mehrausgaben und Mindereinnahmen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Kommunen. Die Verteilung dieses Teils des verlorenen Zuschusses erfolgt nach Einwohnern. Eine Evaluierung zu den Ausgaben im näher definierten Bereich der Kernhaushalte findet im Jahr in 2021 statt. Auch im Hinblick auf die übrigen Aufgaben- und Ausgabenbereiche findet in 2021 und 2022 eine Evaluierung statt.
- Bundeshilfen werden 1:1 weitergeleitet. Bei identischer Zielrichtung ist im Einzelfall über die Anpassung des Ausgleichs zu entscheiden (50:50). Ein doppelter Ausgleich der Kommunen soll ausgeschlossen werden.
- Eltern, die ihre Kinder ab 20. April in die (Not-)Betreuung geben, sollen – wie bereits kommuniziert - wieder Elternbeiträge zahlen. Ansonsten werden keine Elternbeiträge bis zum 24. Mai 2020 erhoben. Die zentrale Refinanzierungsregelung wird fortgeführt. Der Refinanzierungsbeitrag der kommunalen Ebene erfolgt nur über Haushaltsausgabereste aus den FAG-Bedarfszuweisungen (sog. Ausgleichstock). Schlüsselzuweisungen sind davon – auch in Zukunft – nicht tangiert.

## Vereinbarung für 2021 und 2022

- Der Freistaat wird den kommunalen **Finanzausgleich** der Jahre 2021 und 2022 aus dem Corona-Bewältigungs-Fonds stützen (über den GMG I hinaus). Details werden in den FAG-Verhandlungen geklärt werden müssen (z. B. Unterstützungsniveau; Rückzahlung).
- Bei den **Steuermindereinnahmen** in 2021/2022 soll entsprechend der Systematik für 2020 vorgegangen werden.
- Bei den **pandemiebedingten Mehrausgaben** 2021/2022 soll entsprechend der Systematik für 2020 vorgegangen werden. Die Evaluierung dazu erfolgt im Jahr 2021, hinsichtlich der Mehrausgaben außerhalb des Kernhaushaltes auch im Jahr 2022.

Als Anlagen fügen wir die gemeinsame Pressemitteilung von SMF, SSG und SLKT als **Anlage 1** sowie die ergänzende Pressemitteilung des SSG als **Anlage 2** bei.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

## **2. Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts**

Parallel zu den Verhandlungen über einen kommunalen Schutzschirm haben das SMI und die kommunalen Landesverbände SSG und SLKT auch über weitere coronabedingte Erleichterungen bei der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts verhandelt.

Dazu beabsichtigt das Sächsische Staatsministerium des Innern für heute folgende Medieninformation:

*„Die Corona-Pandemie stellt auch für die Kommunen eine riesige Herausforderung dar und hat große Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Mehr noch als von zusätzlichen Ausgaben sind die Kommunen von Einnahmeausfällen betroffen. Dem Staatsministerium des Innern ist bewusst, dass die Kommunen unverschuldet in diese Lage geraten sind.*

*Der Freistaat Sachsen hat den Kommunen daher zeitnahe und weitreichende Unterstützung zugesagt, um sie in dieser außergewöhnlichen Situation zu unterstützen, ihre Arbeits- und Investitionsfähigkeit zu erhalten und damit letztlich die kommunale Selbstverwaltungsfähigkeit zu gewährleisten. Das SMI hatte dazu bereits mit Erlass vom 20. März 2020 weitreichende Erleichterungen des kommunalen Haushaltsrechts ermöglicht.*

*Im Ergebnis weiterer Gespräche des SMI mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Landkreistag wurde vereinbart, weitere Erleichterungen vorzubereiten, die so*

*schnell wie möglich umgesetzt werden sollen, zum Teil jedoch vorab einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben bedürfen. So soll in einem ersten Schritt relativ kurzfristig und vorbehaltlich der Einbeziehung des SMF eine zunächst bis zum Jahresende befristete Befreiung von der Pflicht, wegen der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen auf die Kommunalhaushalte eine Nachtragssatzung zu erlassen, erfolgen. Damit würde auch die Pflicht entfallen, bei geplanter Überschreitung des satzungsmäßigen Höchstbetrages der Kassenkredite eine Nachtragssatzung aufzustellen. Über die Notwendigkeit einer Fortführung der geschaffenen Erleichterungen über das Haushaltsjahr 2020 hinaus soll im Herbst 2020 entschieden werden.*

*Weitere, in einem zweiten Schritt geplante Erleichterungen – wie eine Regelung zur Aussetzung der Verpflichtung zum Erlass einer Haushaltssperre oder Regelungen zum Ausgleich des Finanz- und/oder des Ergebnishaushaltes – setzen zunächst eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen voraus oder sollen aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen zuvor noch im Rahmen einer kurzfristig einzuberufenden Facharbeitsgruppe unter Federführung des SMI, in der auch die kommunale Seite vertreten ist, bewertet werden.*

*Ungeachtet dessen sind die Kommunen gehalten, verantwortungsvoll mit den ihnen eingeräumten Erleichterungen umzugehen und trotz allem auch die Ausgabenseite auf den Prüfstand zu stellen. Denn es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Krise auch noch in den Folgejahren Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Kommunen haben wird.*

*Das SMI, die Landesdirektion Sachsen und auch die unteren Rechtsaufsichtsbehörden stehen den Kommunen in diesem Prozess beratend zur Verfügung.“*

Über weitere Details werden wir in den nächsten Tagen berichten.

Ansprechpartner SSG: Frau Kretzschmar/Herr Leimkühler

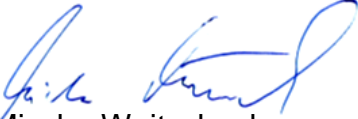
### **3. Weitere Lockerungen ab dem 15. Mai 2020 angekündigt**

Frau Staatsministerin Köpping informierte uns, dass in Vorbereitung der Ministerpräsidentenkonferenz morgen im sächsischen Kabinett über weiteren Schritte ab dem 15. Mai 2020 beraten wird. Unter Bewertung des aktuellen Infektionsgeschehens geht es um mögliche Öffnungen für die Bereiche Kultur, Gastronomie, Tourismus und Sport. Dabei wird auch verstärkt der regionale Bezug in den Blick genommen. Konkrete Maßnahmen sind allerdings erst nach der Besprechung der Ministerpräsidenten zu erwarten.

Ansprechpartner SSG: Mischa Woitscheck

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**